

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 15/2017



Veröffentlicht am: 28.02.2017

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.07.2016

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation“ vom 27.07.2016 erlassen:

Artikel I

In § 13 wird in Abs. 2 **vor** dem Satz „Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).“ folgender Satz neu eingefügt:

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

§ 25, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt: § 25 Absatz 2

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Verteidigung und zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen gebildet, wobei von den elf nachzuweisenden Pflichtmodulen nur zehn in die Rechnung eingehen; eine Modulprüfung aus den Pflichtmodulen kann vom Prüfling als für die Gesamtnote irrelevant bestimmt werden.

Neu: § 25 Absatz 2

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Verteidigung und zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen gebildet, wobei von den 13 nachzuweisenden Pflichtmodulen nur zwölf in die Berechnung eingehen; eine Modulprüfung aus den Pflichtmodulen kann vom Prüfling als für die Gesamtnote irrelevant bestimmt werden.

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Bachelorstudiengang „Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation“ immatrikuliert werden. Studierende, die vorher in den Bachelorstudiengang Medienbildung immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 01.02.2017 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.02.2017.

Magdeburg, 16.02.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg